



STADT LENNESTADT
26. Änderung des Flächennutzungsplanes
und
Bebauungsplan Nr. 150
Industriegebiet Kaserne Oedingen III¹

Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz

Stand Februar 2015



Bearbeitung: H ++ W LandschaftsarchitekturBüro

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Silvia Wendholt
Wilnsdorf, Tel.: 02739 – 891030

Inhalt

1	Einleitung.....	5
1.1	Inhalt und Ziele der Planung, Bedarf.....	5
1.1.1	Lage im Raum.....	5
1.1.2	Art, Umfang und Beschreibung der Darstellungen und Festsetzungen ...	6
1.1.2.1	Bedarf an Grund und Boden.....	6
1.2	Ziele des Umweltschutzes	6
1.2.1	Fachgesetze	6
1.2.2	Fachpläne	7
2	Umweltauswirkungen	7
2.1	Bestandsermittlung.....	7
2.1.1	Pflanzen, Tiere, Biotope	7
2.1.2	Boden, Wasser.....	10
2.1.3	Luft, Klima.....	10
2.1.4	Mensch und Bevölkerung	10
2.1.4.1	Wohn- und Wohnumfeldfunktion:.....	10
2.1.4.2	Immissionsschutz.....	11
2.1.4.3	Elektromagnetische Strahlung.....	11
2.1.4.4	Lärm.....	11
2.1.4.5	Lufthygiene	11
2.1.4.6	Freizeit- und Erholungsfunktion	11
2.1.4.7	Land- und Forstwirtschaft	11
2.1.5	Landschaftsbild	11
2.1.6	Kultur- und Sachgüter.....	12
2.1.7	Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	12
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	13
2.1.9	Landschaftsplan, andere Pläne.....	13
2.2	Bewertung der Auswirkungen.....	13
2.2.1.	Pflanzen, Tiere	14
A	Pflanzen	14
B	Tiere / Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 gem. § 44 BNatSchG	15
B.1	Nicht betrachtete/nicht betroffene Tiergruppen bzw. -arten	16
B.2	Planungsrelevante Arten	16
B.3	Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz.....	17

B.4 Nicht gelistete Arten.....	18
B.5 Fazit 19	
B.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Artenschutz	20
B.7 Gutachterliche Empfehlung.....	20
2.2.2 Boden.....	20
2.2.3 Wasser	21
2.2.4 Luft, Klima,.....	21
2.2.5 Mensch und Bevölkerung	21
2.2.6 Landschaftsbild	21
2.2.7 Kultur- und Sachgüter.....	22
2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22
2.2.9 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	22
2.2.10 Klimaschutz.....	22
2.3 Prognose	23
2.3.1 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	23
2.3.2 Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung ..	23
2.3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	23
2.4.1 Eingriffsbewertung	25
2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen	27
2.4.3 Ausgleichsmaßnahmen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.5 Mängel der Umweltprüfung.....	28
2.6 Maßnahmen zur Überwachung, Monitoring.....	28
3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	29
Anlagen	29

Umweltbericht

zur Integration in die Begründung zur 26. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lennestadt und in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 150 „Kaserne Oedingen III.

Der Umweltbericht befasst sich mit den Auswirkungen der geplanten gewerblichen Baufläche bzw. Industriegebietsnutzung auf die Schutzgüter Mensch/Lärm und Verkehr, Klima/Luft, Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen, Landschaft und Kultur-/ Sachgüter auf der Grundlage der § 1 und 2 BauGB.

Für den letztgenannten Bereich Tier/Pflanzen und Landschaft wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, der eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vornimmt.

Inhalte und Inhaltstiefe des Umweltberichtes sind entsprechend den Regelungen des Anhangs zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB formuliert.

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele der Planung, Bedarf

Die Stadt Lennestadt beabsichtigt mit der Änderung im Flächennutzungsplan die Darstellung einer gewerblichen Baufläche anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft (ca. 2,5 ha) und anstelle eines Waldgebietes (ca. 0,15 ha). Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 2,65 ha. Parallel dazu wird ein Bebauungsplan mit der Zielsetzung der Ausweisung eines Industriegebietes aufgestellt.

Die Fläche wird derzeit als Wiese / Weide und Weihnachtsbaumschonung genutzt. Teilbereiche sind durch Baumaßnahmen für das Gewerbegebiet Kaserne II in Mitleidenschaft gezogen worden. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird jedoch der ursprüngliche Zustand vorausgesetzt.

Bei der Neuauufstellung des FNP der Stadt Lennestadt (rechtswirksam am 6.10.2003) konnte ein nachgewiesener Bedarf von ca. 21 ha an gewerblichen Bauflächen nicht dargestellt werden, da die Standortfrage im Rahmen der Neuauufstellung des FNP nicht zu lösen war. Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind mittlerweile bis auf wenige kleine Restflächen gefüllt.

Um eine langfristige Bedarfsdeckung an gewerblichen Bauflächen zu gewährleisten, wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Elspe-Gabeul ins Verfahren gebracht. Da der Beginn der Entwicklung sehr langfristig angelegt ist (Planungsrecht, Grunderwerb usw.) ist die Entwicklung der kleinen, grundstücksmäßig verfügbaren Fläche als zwischenzeitlicher Puffer von erheblicher Bedeutung.

1.1.1 Lage im Raum

Oedingen ist ein Ortsteil von Lennestadt. Das Planungsgebiet liegt auf einer Anhöhe oberhalb der B 55 Richtung Meschede.

Das Gelände der ehemaligen Sauerlandkaserne nebenan war von 1962 bis 2002 Stützpunkt der Bundeswehr.

Der Ort liegt auf einer Höhe von ca. 340 m ü. NN. Das Planungsgebiet liegt mit max. 410 m ü. NN auf dem Hochplateau deutlich höher als die parallel verlaufende B 55 oder die Wohnbebauung „An der Sillwecke“. Die Fläche fällt im Vergleich zur Topographie des gesamten Stadtgebiets verhältnismäßig sanft ab. Trotzdem ist für eine effektive gewerbliche Nutzung die Terrassierung der Flächen mit flacheren Auftrags- (1: 1,5) und steileren Abtragsböschungen (aufgrund des anstehenden Felses >1: 1) erforderlich. Naturräumlich zählt das Gebiet zum Südsauerländer Bergland, einer Untergruppe der Großlandschaft „Sauer- und Siegerland“.

Der Landschaftsraum um Oedingen wird als „Kobbenroder Riegel“ (eine tektonische Querverwerfung) bezeichnet.

1.1.2 Art, Umfang und Beschreibung der Darstellungen und Festsetzungen

1.1.2.1 Bedarf an Grund und Boden

Die Stadt Lennestadt hat den Änderungsbereich erworben. Bodenordnerische Maßnahmen sind daraufhin nicht erforderlich.

Der Änderungsbereich liegt in der Gemarkung Oedingen, Flur 8 und beinhaltet die Flurstücke 180, 549, 547, 551, 137 und 138 teilweise.

1.1.2.2 Darstellungen des Flächennutzungs-, Festsetzungen des Bebauungsplanes

Das Baugebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan weitgehend als Fläche für die Landwirtschaft mit einem kleinen Bereich Flächen für Wald dargestellt. Die entsprechende Änderung des FNP in gewerbliche Baufläche erfolgt im Parallelverfahren. Die Anpassung der FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW wurde bereits von der Regionalplanung bestätigt.

Planungsrechtlich ist das Plangebiet derzeit gem. § 35 BauGB als Außenbereich zu bewerten. Die vorgesehene Nutzung erfordert die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet (GI-Gebiet) gemäß § 9 BauNVO.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Fachgesetze

Die Rechtsgrundlage bildet u.a.:

- das Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) i.d.F. vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten 01. März 2010, zuletzt geändert am 07.03.2013
- Landschaftsgesetz NW (zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005, in Kraft getreten am 05.07.2007)
- die „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung“ in NRW, Stand 1998

1.2.2 Fachpläne

- Der Regionalplan (Genehmigungserlass gem. § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz vom 20. 11. 2007)
- der Landschaftsplan Nr.2 Elspe Senken – Lennebergland, Stand 2006
- der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Lennestadt

1.2.3 Berücksichtigung von Vorgaben

Der Landschaftsplan Nr. 2 „Elspe Senke / Lennebergland (Rechtskraft 2. 11. 2006) setzt den Änderungs- und Bebauungsplanbereich zur Hälfte als Fläche ohne Festsetzungen fest. Im Norden liegt das Landschaftsschutzgebiet Typ A. Innerhalb des Plangebietes sind weder schützenswerte Biotop gemäß § 62 LG NRW vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster des LANUV geführt. Das nächstgelegene geschützte Biotop beginnt nördlich in ca. 200 m Entfernung.



Kartenausschnitt Bebauungsplan / Entwurf , Übersicht unmaßstäblich Stand Februar 2015

2 Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsermittlung

Methodik

Die Untersuchung erfolgte durch Inaugenscheinnahme des Plangebietes. Zur weiteren Informationsgewinnung wurden die LANUV-Informationssysteme sowie Schutzgebietskarten und eigene Unterlagen ausgewertet. Die Kartierungen erfolgten im Mai 2011, Überprüfungen im Frühjahr und Herbst 2014.

2.1.1 Pflanzen, Tiere, Biotop

Pflanzen

Die Nutzung des **Plangebietes** besteht zu etwa 75 % aus Weide / Wiese und etwa 25 % Sonderkultur, Feldweg und teilversiegelter Wegetrasse sowie Säumen und Randstreifen verschiedener Wertstufen.

Auf den Wiesen wurden an Grasarten Wiesenschwingel, Wiesenrispengras, Raygras (Weidelgras) und Knäulgras angetroffen. Löwenzahn und

Gänseblümchen dominierten in beiden. Als weitere Kräuter waren Hirtentäschel, Wiesenlabkraut, Gamander-Ehrenpreis, Hundskamille und Löwenzahn, im September auch Marienblümchen, Spitzwegerich, Klee, Ampfer und andere vorhanden. Im Frühjahr wurde die tiefer liegende Fläche von Wiesenschaumkraut geprägt. Artenreich sind auch die ausgeprägten Säume mit einem hohen Kräuteranteil wie Großer und Kleiner Sauerampfer, Gamander-Ehrenpreis, Wiesenkerbel und Wiesenlabkraut, Habichtskraut, Vergissmeinnicht u.a..

Die Bodenvegetation der Weihnachtsbaumkultur (Nordmantanne, junger Bestand) wird chemisch reduziert. Im September prägten hier dennoch zahlreiche blühende Kräuterarten das Bild, wie z.B. Winde, Viola spec. und Arten der Vegetation der Kahlschläge. Zwischen Sonderkultur und Waldrand an der Abbruchkante verläuft ein bewachsener Feldweg.



Einige aufgeastete Wildkirschen stehen außerhalb der Umzäunung im Hochstaudensaum am Feldweg.

Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst. Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.

Als potentielle natürliche Vegetation würde sich ein mäßig artenreicher Buchenwald einstellen.

Biotope / Lebensraumtypen:

Als gesetzlich geschützter Biotop befinden sich ca. 200 m nördlich mit der Objektkennung BK-4814-102 die „Laubwälder südöstlich Obervalbert“. Es handelt sich um alte Buchen- und Eichenwälder auf dem langgestreckten Bergrücken zwischen Obervalbert und Fleper.

Die vorgefundenen Biotope des Planbereiches sind in folgende Typen aufzugliedern:

- Sonderkultur
- normales Grünland
- Hochstaudenflächen und Randstreifen, mit / ohne Bäume

- Feldgehölz
- Waldrand
- Feldweg
- Straße teilversiegelt
- Aufgelassene Sonderkultur mit Naturverjüngung von Laubgehölzen

Tiere

Die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz sind nicht abwägbar.

In diesem Zusammenhang sind die artenschutzrechtlichen Verbote zu prüfen, die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie als Regelungen zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen enthalten sind.

Hiernach ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten. Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind ebenso die Besonders geschützten Arten wie

- alle wildlebenden einheimischen Vogelarten
- alle Säugetiere ohne jagdbare Arten und Problemarten
- alle Reptilien und Amphibien
- alle Bienen, Hummeln und Libellen
- fast alle Bockkäfer, Großlaufkäfer u.a.
- alle Orchideen und Torfmoose

zu beachten sowie die Streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3, FFH Richtlinie, Anhang IV und EU Artenschutzverordnung, Anhang A.

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Nunmehr müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren geprüft werden.

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt wurden zwei eigenständige Schutzinstrumente eingeführt:

- das Schutzgebietssystem NATURA 2000, bestehend aus den FFH-Gebieten und den Vogelschutzgebieten,
- das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie,

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren (und Pflanzen) als auch den Schutz ihrer Lebensstätten.

Es sind unterschiedliche Schutzkategorien zu beachten:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten,

Jagdbares Wild ist von der Schutzausweisung ausgenommen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Pkt. 2.2.1

2.1.2 Boden, Wasser

Boden:

Der Boden des Plangebiets besitzt eine für die Region relativ hohe Bodenfruchtbarkeit, was die Nutzung als Acker und Grünland widerspiegelt. Die Böden sind nach Einstufung des Geologischen Dienstes NRW aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig einzustufen.

Als Gestein herrschen – z. T. auch mit anderen Konglomeraten durchsetzt – Ton- und Alaunschiefer vor.

Der Oberboden kann durch die Bebauung und die Erschließungsmaßnahmen nicht erhalten werden. Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches ist der bei den Aushubarbeiten anfallende Oberboden jedoch in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Wasser:

Das Planvorhaben berührt keine ausgewiesene Trinkwasserschutzzone. Gleichwohl gehören die Gewässer zum Einzugsgebiet des Wasserwerkes Elspetal unterhalb auf der Höhe von Halberbracht / Elspe, sodass ihnen diesbezüglich ein besonderer Schutz zukommen muss, denn das Plangebiet eignet sich durch den geringen Versiegelungsgrad und ein relativ gutes Sickervermögen als Grundwasserneubildungsfläche.

2.1.3 Luft, Klima

Das Talgebiet ist kühlfrisch mit ca. 1000 mm Niederschlag/Jahr.

Die vorherrschende Windrichtung ist West/Südwest mit Hauptniederschlagsphasen im Juli/August.

Aufgrund der großflächig vorhandenen Waldbestände und vorwiegend ländlichen Struktur des Raumes ist von überwiegend nicht belasteten lufthygienischen Verhältnissen im Plangebiet auszugehen.

2.1.4 Mensch und Bevölkerung

Unter dem Schutzgut Mensch sind sowohl die Ortsansässigen als auch die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu sehen. Zur Wahrung dieser Daseinsfunktionen sind insbesondere als Schutzziele das Wohnen und die Regenerationsfunktionen zu nennen:

- die Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- die Wohnqualität unter Beeinträchtigung von Immissionen
- die Freizeit- und Erholungsfunktion

2.1.4.1 Wohn- und Wohnumfeldfunktion:

Innerhalb des Änderungsbereiches und des Erweiterungsbereiches befinden sich keine Wohngebäude.

Südlich schließt sich unmittelbar das Gewerbegebiet „Kaserne I“, westlich „Kaserne II“ an. Die nächste Siedlungsbebauung ist ca. 600 m entfernt.

Das nördlich angrenzende Waldgebiet mit einem eigenen und übergeordneten Wegenetz sowie ein am südlichen Rand des Planungsgebietes verlaufender Weg dienen der Naherholung.

2.1.4.2 Immissionsschutz

Verträgliche Immissionsregelungen gegenüber der umliegenden baulichen Nutzungen werden auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW getroffen.

2.1.4.3 Elektromagnetische Strahlung

Innerhalb des Plangebietes befindet sich keine Mobilfunk-Sendeanlage. Die nächstgelegene Sendeanlage liegt ca. 700 m Luftlinie westlich auf der Kuppe der gegenüberliegenden Hangseite.

Eine Überschreitung der für Mobilfunkanlagen geltenden Grenzwerte nach § 2 in Verbindung mit Anhang 1 der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BlmSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1966) kann somit für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

2.1.4.4 Lärm

Sowohl in den bestehenden Bebauungsplangebietem Kaserne I und II als auch in dem hier geplanten Baugebiet ist bzw. wird die Immissionssituation hinsichtlich der relevanten Immissionsorte (in erster Linie Wohnbebauung) durch die Festsetzungen „Industriegebiet“ in Verbindung mit entsprechenden Festsetzungen gem. Abstandserlass NRW verträglich geregelt.

2.1.4.5 Lufthygiene

Bedingt durch die Lage am Hang sind die lufthygienischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet als günstig zu bezeichnen.

Auffällig emittierende Gewerbebetriebe sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

2.1.4.6 Freizeit- und Erholungsfunktion

Dem Gemeinwohl dienende Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die vorhandenen Wanderwege spielen eine wesentliche Rolle im regionalen Netz, werden jedoch durch den verhältnismäßig geringfügigen Flächenbedarf, die zukünftige Eingrünung und die Lage des Plangebietes unmittelbar neben dem vorhandenen großen Industriegebiet Kaserne I und II nicht wesentlich beeinträchtigt.

2.1.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Planbereich weitgehend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Ein kleiner Teil stellt Flächen für Wald dar.

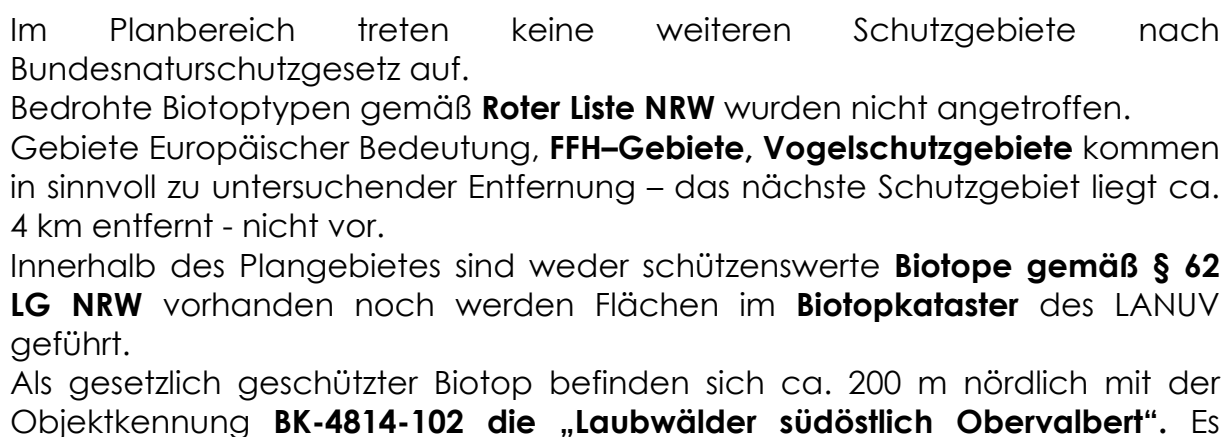
2.1.5 Landschaftsbild

Mit der Errichtung von Gebäuden und Terrassierungen der vorhandenen Topographie sind oftmals landschaftsästhetische Beeinträchtigungen verbunden. Neben optischen und akustischen Störungen im Nahbereich ist insbesondere die Verfremdung der Eigenart des Landschaftsbildes, ggf. der Verlust von Maßstäblichkeit zu erwarten. Aufgrund exponierter Hanglagen verstärken sich die Wirkungen noch. Dennoch ist die Bemessung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Landschaft nicht objektiv durchführbar. Der Grad

Der nähere Betrachtungsraum um die geplante Industriegebietserweiterung zeichnet sich nach Süden und Westen durch die planierten und schwach strukturierten Gewerbegebietsflächen I und II mit geringer landschaftlicher Qualität aus. Im Norden folgt nach ca. 30 Metern Wiese eine sichtverstellende Waldkulisse. Wanderwege liegen in weitere Entfernung. Nach Osten und Süden grenzen Gehölzkanten an, die eine gute Eingrünung und Blickverstellung von der B 55 und der gegenüberliegenden Hangseite bieten.

Innerhalb des Planbereiches sind keine Kultur- und Sachgüter anzutreffen. Nördlich des Erweiterungsbereiches steht die Kapelle „Madonna an der Straße“. Sie wird aufgrund eines sichtverstellenden Geländesprungs durch die Industriegebietsausweisung visuell jedoch nicht beeinträchtigt. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 15 und 16 DSchG NRW.

Das Plangebiet liegt zur Hälfte im Landschaftsschutzgebiet Typ A.



12

handelt sich um alte Buchen- und Eichenwälder auf einem langgestreckten Bergrücken. Schutzziel ist die Erhaltung der naturnahen Bewirtschaftung von Buchenwäldern und naturnahen Laubmischwäldern. (Quelle: LANUV)

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Kultur- und Sachgüter während der Bauphase sowie Boden und Wasser (Trinkwasserschutz) werden bei den einzelnen Schutzgütern abgehandelt. Auch bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und Gesundheit werden die Funktionen und Leistungen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild schutzgutübergreifend betrachtet.

2.1.9 Landschaftsplan, andere Pläne

Der Landschaftsplan Nr. 2 „Elper Senke / Lennebergland“ (Rechtskraft 2. 11. 2006) setzt den Planbereich nur zum Teil als Fläche ohne Festsetzungen fest. Annähernd die nordöstliche Hälfte der Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet Typ A.

2.2 Bewertung der Auswirkungen

Die im B-Plan aufgeführten zeichnerischen und textlichen Darstellungen definieren die Elemente, die umweltrelevante Wirkungen verursachen können. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die baulichen Kennwerte des Industriegebietes sowie durch Bau, Anlage und Betrieb erzeugte Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaft.

Die Wirkfaktoren auf die Umweltbelange Mensch, Tier und Pflanze, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft lassen sich sachlich und zeitlich unterteilen in:

baubedingte Wirkungen

hervorgerufen durch die Herstellung der Industriebetriebe / der Gewerbebetriebs- und Infrastrukturen mit entsprechenden Baustellentätigkeiten (meist vorübergehend) wie:

- Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Einbau, Lagerung und Transport von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßer Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterungen durch Maschinen

anlagebedingte Wirkungen

durch die Errichtung der Gebäude und Infrastrukturanlagen (meist dauerhaft), wie:

- Anlage von Gebäuden und Verkehrsflächen
- Flächenbeanspruchung gesamt, Entzug von landwirtschaftlicher Produktionsfläche
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Entfernung von Gehölz- und Biotopstrukturen
- Umgang mit Regenwasser und notwendigen Zuleitungen

betriebsbedingte Wirkungen

die durch die Nutzung des Gewerbegebietes entstehen (meist dauerhaft), wie:

- Schadstoffemissionen*
- Lärm (Verkehrslärm)*
- Lichtemissionen

*Bezügl. der Grenzwerte sind die Emissionen durch vorhandene Betriebe und Straßen additiv zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungsschwerpunkte auf die jeweiligen Umweltbelange zusammenfassend dargestellt.

2.2.1. Pflanzen, Tiere

Eine Bebauung bewirkt für Tier- und Pflanzenarten den Verlust von Flächen, Lebensmöglichkeiten und -bedingungen v. a. durch Versiegelungen, Umnutzungen oder andere Veränderungen der abiotischen und biotischen Bedingungen (Isolierungen, häufige Störungen, Änderung der Bodenstruktur und des Wasserhaushalts, Nahrungsangebot u. a.). Die Auswirkungen sind je nach Art verschieden; die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt insgesamt sind z. B. abhängig von der späteren Struktur und Bewirtschaftung.

Im Allgemeinen verschlechtern sich die Lebensmöglichkeiten besonders für seltenere und bedrohte Wildpflanzen und Tiere.

Durch die Bauleitplanung wird so ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet und begleitet. Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes stellt auch lt. Gesetz einen solchen Eingriff dar. Eingriffe sind lt. Gesetz zu vermeiden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind sie jedoch kompensierbar, hier auf der Basis einer auf den hiesigen Landschaftsraum abgestimmten Fassung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW“. Damit liegt eine fachliche Grundlage zur Bemessung des Eingriffs vor. Die Höhe wird in der Eingriffs-Ausgleichsbilanz ermittelt.

A Pflanzen

Derzeit präsentiert sich die Fläche als Weide / Wiese, Weihnachtsbaumkultur, Wegeflächen und mit diversen Saum- und Randstrukturen.

Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst. Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.

Gefährdete Pflanzenvorkommen und gesetzlich geschützte Biotopstrukturen werden nicht betroffen. Nicht kompensierbare Beeinträchtigungen der Pflanzenwelt sind durch das Vorhaben daher nicht zu erwarten.

Der Eingriff in die Strukturen wird im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsermittlung bewertet und durch geeignete Maßnahmen kompensiert.



Blick von Süden, Stand Mai 2011

B Tiere / Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 gem. § 44 BNatSchG

Planungsrelevant sind alle wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann. Mindestens diese festgelegten relevanten Arten werden hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG überprüft.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 stellt eine überschlägige Vorprüfung dar. Hierzu werden Tier- und Pflanzenarten vom LANUV messtischblattbezogen erfasst und zur Verfügung gestellt. Seit Herbst 2014 werden diese Informationen aufgrund verstärkter Datenerfassung quadrantenbezogen abgegeben. Vorkommen von Lebensräumen können dabei konkretisiert werden, was den Prüfaufwand reduzieren soll.

Zur Informationsgewinnung wurden neben den LANUV-Informationssystemen auch Fachinformationen zu Schutzgebieten und eigene Unterlagen ausgewertet.

Des Weiteren wurde das Gelände zur Erhöhung der mehrfach in Augenschein genommen.

Für die artenschutzrechtliche Abhandlung wird innerhalb des Planungsbereiches eine Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen durchgeführt. Für potentiell betroffene Arten werden die Habitatansprüche erläutert und den im Plangebiet vorherrschenden biotischen und abiotischen Parametern gegenübergestellt.

Der zugrundeliegende Quadrant im Messtischblatt trägt nun die Nr. 4814/2 (Lennestadt). Für die Betrachtung werden die planungsrelevanten Arten der im Geltungsbereich vorkommenden Lebensraumtypen „Säume, Hochstaudenfluren“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche“, Fettwiesen und -Weiden abgerufen, aufgrund der räumlichen Nähe (am südlichen Rand des Geltungsbereiches) noch zusätzlich der Lebensraum „Nadelwälder“.

B.1 Nicht betrachtete/nicht betroffene Tiergruppen bzw. -arten

Es werden einige Tiergruppen bzw. Pflanzenarten von der Betrachtung ausgeschlossen, da keine Gefährdung der lokalen Population besteht. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten (Igel, Spitzmaus), deren lokale Population durch das Vorhaben nicht gefährdet ist, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.

B.2 Planungsrelevante Arten

Quadrant 2 im Messtischblatt 4814

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und –weiden und Nadelwälder.

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status	*	NadW KIGehoeI Saeu FettW			
				Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	X		(X)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	X	X	(X)
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U↓			X	XX
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	X	X		(X)
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	X	XX	(X)	(X)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	(X)	X	X	(X)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			X	(X)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G	X	X	X	(X)
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U↓			X	X
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G↓		XX	X	(X)
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U		X	X	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U		X		X
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G	X			

Wissenschaftlicher Name	Art Deutscher Name	Status Vögel	*	NadW KIGehoeI Saeu FettW				
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U↓				(X)	(X)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	(X)	X			
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	X		(X)	(X)

XX Hauptvorkommen, **X** Vorkommen, **(X)** potentiell Vorkommen

Vögel: **B** kommt als Brutvogel vor, **D** kommt als Durchzügler vor, **W** kommt als Wintergast vor, **()** potentiell Vorkommen

Fledermäuse: **WS** Wochenstube, **ZQ** Zwischenquartier, **WQ** Winterquartier, **()** potentiell Vorkommen

LANUV NRW Stand 2009: - D. Lischewski

G = günstig U = ungünstig S = schlecht

* Erhaltungszustand in NRW (KON)

B.3 Darstellung der artenschutzrechtlichen Relevanz

Säugetiere

Fledermausarten

Im Gegensatz zur Artenschutzprüfung für die Baureifmachung der Industriefläche „Kaserne II“ sind nun keine Fledermausarten mehr gelistet, was vermutlich dem o.g. Quadrantenbezug geschuldet ist. Zur vertiefenden Überprüfung wurden daher auch die benachbarten Messtischblattquadranten Schmallenberg 4815/1 und Endorf 4714/4. herangezogen. Während auf dem Schmallenberger Blattausschnitt ebenfalls keine Fledermausarten verzeichnet sind, listet das Endorfer 7 Arten auf. Diese gehören jedoch allesamt zu den sog. Gebäude- oder Waldfledermäusen, die Freiflächen und Waldrandstrukturen (ev. auch die des Untersuchungsraumes) lediglich zum Nahrungsgewinn nutzen. Daher ist es ausgeschlossen, dass durch das Planvorhaben Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört werden. Das Nahrungsangebot für die verschiedenen Gattungen kann sich nach der Herrichtung des Geländes durch die neugewonnenen linearen Strukturen der Böschungen und Mauerkanten durchaus erweitern, daher sollten (Festsetzung im B-Plan) an den zukünftigen Gebäuden an geeigneten Stellen 3–5er-Gruppen Sommerquartier-Kästen angeboten werden.

Vögel

Für folgende Arten fehlen trotz Eignung als Nahrungsbiotop im Planungsgebiet entscheidende Habitatstrukturen (Gebüschreichtum, Gebüsch mit Spezialanforderungen wie Dornen, Sitzwarten, Feuchtgebiete, Gebäude, Fluchtdistanz etc.):

- Habicht
- Sperber
- Feldlerche

- Grauspecht
- Mäusebussard
- Mehlschwalbe
- Schwarzspecht
- Waldohreule
- Turmfalke
- Rauchschwalbe
- Waldkauz



Blick in die westlich angrenzende Tallage / strukturreiche Kulturlandschaft

Da Baumpieper, Waldlaubsänger und Gartenrotschwanz aufgrund der guten Naturausstattung des Umlandes (s.o.) dem Vorhaben kleinräumig ausweichen können, werden für sie die Verbotstatbestände des §44 BNatSchG nicht eintreten.

Sie bevorzugen allgemein offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen, Randbereiche von Waldgebieten (mit Totholz), so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich diese Arten später in der SPE-Fläche einfinden können.

Eine artenreiche Bepflanzung von Teilen der geplanten Böschung wirken sich grundsätzlich positiv auf die Qualität des Lebensraumes der Vogelwelt aus.

Zum Schutz potentiell vorkommender Brüter sollte der Zeitpunkt des Abräumens der Vegetationsflächen (einschl. Sonderkultur) außerhalb des Brutgeschehens festgelegt werden.

B.4 Nicht gelistete Arten

Der **Grünspecht** bewohnt im Stadtgebiet lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreichen Landschaften mit hohem Gehölzanteil und Wiesen, Halbtrockenrasen, Säumen und Weiden. Brutbäume sind alte Laubbäume, welche innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden sind. Er ernährt sich vorwiegend in kurzem

Bewuchs u.a. von Ameisen. Der Entzug der Wiesenflächen stellt daher zwar eine Dezimierung seines Nahrungsraums dar, vergleichbare Flächen sind jedoch in der Umgebung ausreichend gegeben.

„**Wasservögel**“ (auch im weiteren Sinn wie Eisvogel, Graureiher,) finden keine Gewässer/ Feuchtbiootope (nächstes Quellgebiet in ca. 400 m) vor. Auswirkungen des älteren Regenrückhaltebeckens auf dem Gelände „Kaserne I“ lassen sich wegen mangelnder Naturnähe der Beckengestaltung nicht erkennen.

Es befinden sich innerhalb und in Nähe des Planungsraums keine geeigneten Absetzräume für **Amphibien** (der Quellbereich des nächsten Siepen befindet sich in ca. 300 m Entfernung). Auch treten für sie innerhalb des Geltungsbereiches keine bedeutsamen Sommerlebensräume auf.

Die **Zauneidechse** wird im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, weshalb für sie der spezielle Artenschutz anzuwenden ist. Gemäß § 44 BNatSchG zählt sie damit auch zu den streng geschützten Tierarten. Ein Vorkommen besteht im nördlichen Stadtgebiet. Als Lebensraum kommt der Geltungsbereich kaum in Frage. Die Ausformung der geplanten Böschungen mit Trockenstandorten erfüllt die Grundvoraussetzungen an den benötigten Lebensraum, sodass eine zukünftige Besiedlung denkbar wäre.

Auch für **Schlingnatter, Ringelnatter oder Blindschleiche** bestehen derzeit kaum geeignete Habitatstrukturen.

Daher sind die beiden Tiergruppen auf diesem Messtischblattbereich nach der Teilung in Quadranten nicht mehr gelistet.

Optimierten Lebensraum z.B. für die planungsrelevante Schlingnatter (sowie weitere Natternarten) kann es nach Durchführung der Planung im Bereich der Böschungen geben. Jedoch ist die Art auch in den Listen der Nachbarquadranten nicht verzeichnet, sodass wohlmöglich initiiierende Individuen weiträumig fehlen.

Die **Haselmaus** lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsch, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt.

Da die o.g. gliedernden Vegetationsstrukturen auf ca. 95 % der Fläche fehlen, bieten sie sich kaum als Lebensraum an. Spätere Gestaltungs- und Ausgleichmaßnahmen (Artenreiche Böschungen, struktureicher Waldmantel etc.) können für die Art neuen Lebensraum schaffen. Haselmäuse gehören zu den Allesfressern. Zu ihrer Hauptnahrung gehören jedoch Früchte, Beeren und Nüsse. Dieses sollte bei der Pflanzplanung berücksichtigt werden.

B.5 Fazit

Durch Begehung im Mai und September 2011 sowie Frühling und Herbst 2014 wurde das Planungsgebiet auf Habitatstrukturen untersucht.

Bei der Vorprüfung der gelisteten Planungsrelevanten Arten konnte das Vorkommen eines Großteils der Arten ausgeschlossen werden, da das

vorgefundene Angebot an Habitatstrukturen nicht genügt bzw. nicht groß genug ist, um ihnen ausreichend Lebensraum zu bieten. Grundsätzlich sollten die Flächen jedoch nicht isoliert betrachtet werden, da sie mit der Umgebung vernetzt sind. Überflüge des Territoriums werden aufgrund der geringen Ausdehnung des geplanten Industriegebietes nicht beeinträchtigt. Auch Fledermäuse und nachtaktive Eulenarten mit Reviergrößen bis zu 100 ha werden in die umliegende Landschaft ausweichen.

Die verbleibenden Arten benötigen Strukturen, die in dem gut durchgrüntem Naturraum der Umgebung in ausreichender Qualität vorhanden sind, sodass Auswirkungen nicht erkennbar sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Durchführung der Planung nicht zu befürchten sind.

Es liegen keine weiteren konkreten Hinweise auf bedeutende Vorkommen besonders geschützter Tier- oder Pflanzenarten vor.

B.6 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Artenschutz

Das Vermeidungs- und Minimierungsgebot verpflichtet den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt werden. Es zielt auf die Prüfung von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort des Vorhabens.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können bei streng geschützten Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei europäischen Vogelarten dazu dienen, eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach Art. 12, 13 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie (umgesetzt in § 44 BNatSchG) zu vermeiden. Die Planung lässt eine Verwirklichung von Verbotstatbeständen zwar nicht erkennen, dennoch wird zur Unterstützung der vielfältigen Wiederbesiedlung des Lebensraums vorgeschlagen, daß das Anbringen von Schlafquartieren für Fledermäuse im Bebauungsplan festgesetzt wird.

B.7 Gutachterliche Empfehlung

Das Untersuchungsgebiet der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes, Industriegebiet „Kaserne Oedingen III“ ist aufgrund seiner Strukturen als unproblematisch hinsichtlich der Tier- und Pflanzengruppen einzustufen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen durch das Vorhaben verschlechtert, wenn entsprechende Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden (s.o.). Unter Beachtung der Schonfristen ist die Tötung von Individuen ausgeschlossen. Die Wirkung auf das Einzelindividuum wird durch die gute naturräumliche Ausstattung der Umgebung so gemildert, dass davon ausgegangen werden kann, dass lokale Tierpopulationen durch das Vorhaben nicht gefährdet sind. Von einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung kann daher abgesehen werden.

2.2.2 Boden

Der Boden des Plangebiets besitzt eine für die Region relativ hohe Bodenfruchtbarkeit, was die Nutzung als Grünland widerspiegelt. Die Böden

sind nach Einstufung des Geologischen Dienstes NRW aufgrund der natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig einzustufen.

Der Oberboden kann durch die Bebauung und die Erschließungsmaßnahmen nicht erhalten werden. Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches ist der bei den Aushubarbeiten anfallende Oberboden jedoch in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

Den Eingriff durch Versiegelung und Teilversiegelung sieht der Gesetzgeber als kompensierbar vor.

2.2.3 Wasser

Gemäß § 51a Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird. Der Ableitung des Niederschlagswassers in Dränagen und Kanälen und z.B. Sammlung in einem möglichst naturnahen Retentionsbecken kann aus ökonomischen und ökologischen Gründen der Vorzug gegeben werden.

Das anfallende Oberflächenwasser wird in einem Rückhaltebecken am Rand des Plangebiets „Kaserne II“ gesammelt und weiter über den vorhandenen Straßenseitengraben der Zufahrtsstraße zur Kaserne und eine kurze vorhandene Rohrleitung in den Kettlersbach eingeleitet.

Weitere signifikante Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

2.2.4 Luft, Klima,

Erhebliche Auswirkungen durch die geplante Bebauung auf die Belüftung des Ortsteils sind nicht zu erwarten. Durch die verhältnismäßig geringfügige Ausdehnung des geplanten Gewerbegebietes ist eine signifikante Auswirkung auf Luft und Klima bei ordnungsgemäßigem Betrieb auszuschließen.

2.2.5 Mensch und Bevölkerung

Eine wesentlich höhere Lärmbelastung des vorgelagerten Wohngebietes durch den Lieferverkehr in das Plangebiet ist nicht zu erwarten, da die vorgesehenen Betriebe keine groß dimensionierte Logistik benötigen. Bei einer nächtlichen Lärmbelastung von mehr als 55 dB(A) als Orientierungswert nach der DIN 18005 besteht die Gefahr von Gesundheitsrisiken. Dies ist hier voraussichtlich nicht der Fall. Es sind somit rechtlich keine Maßnahmen vorgeschrieben.

Der Grad der Emissionen wird aufgrund der Festsetzung nach Abstandserlass NRW die gesetzlich vorgegebenen Immissionswerte nicht überschreiten. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

2.2.6 Landschaftsbild

Durch die Höhenlage und die Wald- und Gehölzflächen ist die geplante Industriegebietsfläche im Norden, Osten und Süden gut sichtbar. Nach Westen ist das Gebiet aus dem Talraum z.T. einsehbar, zum Teil wird es

zukünftig durch die Kulisse des Erschließungsgebietes „Kaserne II“ verstellt. Durch die Böschungsbepflanzung kann hier eine raumbedeutsame Beeinträchtigung der Landschaft reduziert werden. Dieses wird unterstützt durch die Terrassierung der Bauflächen in Verbindung mit der festgesetzten Höhenentwicklung der Gebäude.

2.2.7 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter von übergeordneter Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es um die Wirkungen, die durch eine gegenseitige Beeinflussung der Umweltbelange entstehen. Die aus methodischen Gründen schutzgutbezogene Vorgehensweise der Untersuchung betrifft generell ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge. Im Plangebiet sind kaum negative Wechselwirkungen zu erwarten, da weder Vegetation und Boden noch das Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten für die Region einzigartige Bedeutung aufweisen.

Darüber hinausgehende erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen auf Wechselwirkungen unter den Schutzgütern sind nicht erkennbar.

2.2.9 Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NRW sind nicht berührt.

Gebiete von europäischer Bedeutung (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) nach §32 BNatSchG sind nicht betroffen. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich in ca. 4 km Entfernung.

Das Planvorhaben befindet sich zum Teil im Landschaftsschutzgebiet Typ A.

Für die Umsetzung des Bebauungsplanes wird gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 69 LG NRW die Befreiung/Ausnahme von den Geboten und Verboten des Landschaftsplanes zu beantragen sein.

2.2.10 Klimaschutz

Das Plangebiet befindet sich auf einem nach Südosten abfallenden Hang der in Richtung Nordost immer steiler ansteigt. Um eine effiziente Nutzung von Solaranlagen auf den Dachflächen zu ermöglichen, werden entsprechende Festsetzungen bez. Dachform und Dachneigung getroffen.

Klimaschutzrelevante Aspekte im Baugebiet:

Durch die Lage des Baugebietes unmittelbar angrenzend an das bestehende Baugebiet Kaserne I und II wird eine Zersiedlung des Außenbereichs minimiert (Erhalt zusammenhängender Vegetationsflächen). Durch die Nutzung der vorhandenen Vorfelderschließung erübrigt sich der Neubau von Verkehrsflächen im Außenbereich (Vermeidung von Versiegelung und CO₂-Ausstoß durch Straßenbau).

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Dachformen und Dachneigung wird eine optimale Ausnutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaik bzw. Wärmekollektoren ermöglicht.

2.3 Prognose

2.3.1 Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Realisierung eines Bebauungsplanes sind voraussichtlich die vorgenannten Umweltauswirkungen verbunden. Durch die nachfolgend beschriebenen Kompensationsmaßnahmen können die negativen Umweltauswirkungen minimiert werden, so dass keine wesentlichen Risiken für die Schutzgüter zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung und Realisierung der genannten Maßnahmen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand durch das Planvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei einer Nicht-Durchführung jeglicher Planung und Nutzung würden sich die Flächen zu einer naturnahen Waldgesellschaft mit Endstadium Buchenwald entwickeln. Unter Beibehaltung der derzeitigen Nutzung würde eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung bleiben.

2.3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Umweltbericht nach den Regelungen des BauGB enthält regelmäßig eine Übersicht über die wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben. Anderweitige Lösungsmöglichkeiten sind dabei insoweit in die Betrachtung einzustellen, als sie sich der Sache nach anbieten und ernsthaft in Betracht kommen.

Bei der Neuauufstellung des FNP der Stadt Lennestadt (rechtswirksam am 6.10.2003) konnte ein nachgewiesener Bedarf von ca. 21 ha an gewerblichen Bauflächen nicht dargestellt werden, da die Standortfrage im Rahmen der Neuauufstellung des FNP nicht zu lösen war. Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen sind mittlerweile bis auf wenige kleine Restflächen gefüllt.

Um eine langfristige Bedarfsdeckung an gewerblichen Bauflächen zu gewährleisten, wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Elspe-Gabeul ins Verfahren gebracht.

Damit sind im Bereich des Stadtgebietes anderweitige Planungsmöglichkeiten ausgeschöpft.

2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere dem Maß der baulichen Nutzung wird dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot für baulich bedingte Eingriffe entsprochen.

- Bei Einhaltung einschlägiger Normen und Verhaltensregeln, insbesondere zum Bodenschutz, Grundwasserschutz, Biotop- und Baumschutz sowie zum Lärmschutz können die Beeinträchtigungen

durch die Realisierung der Bauvorhaben während der Bauphase teilweise vermieden und minimiert werden.

- Die standortgerechte Gestaltung der Böschungen als Sukzessionsflächen oder mit heimischen Arten stellt ein vielfältiges Ökosystem auf komprimierter Fläche dar.
- Das Anbringen von Schlafquartieren für Fledermäuse optimiert das Nahrungshabitat, ebenso eine angemessene Begrünung der Verkehrsfläche.
- Für unvermeidbare Beeinträchtigungen, insbesondere durch den Entzug von Lebensräumen für die bauliche Nutzung, enthält der Bebauungsplan Maßnahmen für den Ausgleich und Ersatz.

Anm.: Im Bebauungsplan kann der Hinweis aufgenommen werden, dass das unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen gesammelt und dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden kann.

2.4.1 Eingriffsbewertung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die im Plangebiet betroffenen Biotoptypen sind unter Pkt. 2.2.1 aufgelistet.

A Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4,00	5	6	7	8,00
lfd. Nr.	Biotoptypen-code	Biotoptyppl. Liste LS	Fläche m ²	Grundwert A	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp. 5 x Sp. 6)	Einzelflächenwert (Sp. 4 x Sp. 7)
1	3.4	Grünland normal	18.316,00	6	1,00	6	109.896,00
2	3.11	Sonderkultur	5.879,00	3	1,00	3	17.637,00
3	7.2	Hochstauden mit Einzelbäumen	257,00	8	1,00	8	2.056,00
4	2.3	Wiesenrand / Hochstauden *	539,00	3	1,50	4,5	2.425,50
5	1.5	Feldweg **	170,00	2	1,50	3	510,00
6	1.5	Feldweg / Waldweg ***	222,00	2	2,00	4	888,00
7	7.1	Feldgehölz Straßenbegleitend ****	108,00	7	0,60	4,2	453,60
8	7.1	Feldgehölz / naturnaher Waldrand	445,00	7	1,00	7	3.115,00
9	7.1	Feldgehölz / naturnaher Waldrand mit Neophyten *****	190,00	7	0,90	6,3	1.197,00
10	1.3	Straße unversiegelt	261,00		1,00	0	0,00
11	3.11	teilberäumte Sonderkultur *****	53,00	3	2,00	6	318,00
		Summe	26.440,00				
Gesamtflächenwert (Summe Sp. 8)							138.496,10

* der Biotoptyp erhält aufgrund großer Artenvielfalt eine Werterhöhung

** der Feldweg ist gut begrünt und erhält daher eine Werterhöhung

*** die Feldwege sind artenreich begrünt und erhalten daher eine Werterhöhung

**** das Feldgehölz besteht vorwiegend aus wertmindernden nichtheimischen Gehölzen

***** das Feldgehölz enthält einen wertmindernden Neophytenanteil

***** die ehemalige Sonderkultur enthält einen werterhöhenden Anteil an heimischen Gehölzen aus Naturverjüngung

B Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen des B-Plans

1	2	3	4,00	5	6	7	8,00
lfd. Nr.	Biotop- typen- code	Biotoptyp lt. Liste LS	Fläche m ²	Grundwert P, wenn nicht Bestand	Gesamt- korrektur- faktor	Gesamtwert (Sp. 5 x Sp. 6)	Einzelflächen- wert (Sp. 4 x Sp. 7)
1	1.1	GI-Flächen	15.963,00	0	1,00	0	0,00
2	7.1	SPE-Flächen	2.014,00	6	1,00	6	12.084,00
3	1.3	Sukzessionsflächen	5.588,00	2	1,00	2	11.176,00
4	2.2	Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	2.008,00	3	1,00	3	6.024,00
5	7.1	Erhalt von Bäumen und Sträuchern *	108,00	7	0,60	4,2	453,60
6	1.1	Verkehrsflächen versiegelt	498,00	0	1,00	0	0,00
7	1.3	Verkehrsflächen teilversiegelt	261,00	1	1,00	1	261,00
		Summe (Geltungsbereich)	26.440,00				
Gesamtflächenwert (Summe Sp. 8)							29.998,60

C Gesamtbilanz intern

(Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A = Defizit Wertpunkte)

29.998,6 - 138.496,1 = - 108.497,5

D Ausgangszustand der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche m ²	Grund- wert A	Gesamt- korrektur faktor	Gesamt wert (Sp. 5 x Sp.6)	Einzelflächen- wert (Sp. 4 x Sp.7)
1	5.1	Nadelwald	54.250	4	1	4	217.000
Gesamtflä- chenwert D (Summe Sp. 8)		217.000					

E Planzustand der Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	Code	Biotoptyp	Fläche m ²	Grund- wert P	Gesamt- korrektur - faktor	Gesamt wert (Sp. 5 x Sp.6)	Einzelflächen- wert (Sp. 4 x Sp.7)
1	5.4	Laubwald	54.250	6	1	6	325.500
Gesamtflä- chenwert E (Summe Sp. 8)		325.500					

F Gesamtbilanz externe Ausgleichsfläche

(Gesamtflächenwert E - Gesamtflächenwert D = Zuwachs Wertpunkte)

$$325.500 - 217.000 = 108.500$$

G Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

(Gesamtflächenwert F - Gesamtflächenwert C = Überschuss Wertpunkte)

$$108.500 - 108.497,5 = 2,5$$

Mit einem Überschuss von 2,5 Biotopwertpunkten kann der Eingriff als Ausgeglichen bezeichnet werden.

2.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eingriff / Ausgleich, Auswirkungen

Die Eingriffe können nur zum geringen Teil im Plangebiet ausgeglichen werden, hierbei insbesondere durch Gehölzpflanzungen auf den Böschungen und auf der SPE-Fläche.

Artenspektrum Böschungen:

Bebauungsplan, Textteil , s. Pkt. 1.2 / Grünordnerische Maßnahmen:

Die Auflistung umfasst heimische Bäume 1. und 2. Ordnung sowie eine Auswahl heimische Sträucher einschließlich Qualitätsbestimmung und Angaben zu Pflanzabständen.

Artenspektrum SPE-Fläche:

15 % *Corylus avellana*

20% *Crataegus monogyna*

5% *Lonicera periclymenum*

20% *Malus sylvestris*

5 % *Prunus avium*

4 % *Pyrus pyraster*

20% *Rosa canina*

10% *Sorbus aucuparia*

1 % Holunder, schwarzer

Als Pflanzgut ist 3 x verpflanzte Ware (H 100/150) zu verwenden, Pflanzabstand ca. 1 m x 1,5 m. Es sind Pflanzgruppen zu ca. 5 Stck. je Art zu bilden. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist mindestens 3 Jahre zu gewährleisten. Die niedrig wachsenden Straucharten sind der Bebauung zu zuordnen. Die Entwicklung bis zum geschlossenen Bestand und die Einhaltung der Höhenentwicklung wird im Rahmen des Monitoring überwacht.

Ein Defizit von 108.497,5 Punkten verbleibt und muss extern ausgeglichen werden auf den Grundstücken:

Gemarkung, Flur, Nr.

Die Gesamtgröße der beiden Grundstücke beträgt ... m², davon werden ... m² für die Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Nadel- in Laubwald) in Anspruch genommen.

.

2.5 Mängel der Umweltprüfung

Wesentliche Mängel bei der Untersuchung der Umweltbelange traten nicht auf.

2.6 Maßnahmen zur Überwachung, Monitoring

Gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gem. Nr. 3b die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne (FNP u. B-Plan) anzugeben (Monitoring).

Monitoringstelle

Die Federführung des Monitoring ist bei dem Umweltschutzbeauftragten (USB) der Stadt Lennestadt angesiedelt.

Von diesem werden Hinweise der entsprechenden Behörden (TÖB und städtische Behörden), Verbände und Privatpersonen sowie eigene umweltrelevanten Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Baugebietes gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, ggf. unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörden, entsprechende Maßnahmen sowie der zuständige Maßnahmenträger für die Umsetzung der Maßnahme vorgeschlagen.

Überwachungsinhalte und -beteiligte

Bedarf – Stadt: Liegenschaften / Planung

Bauliche Umsetzung, Nutzung – Stadt: Bauordnungsamt

Eingrünung, Eingriff / Ausgleich, Landschaft, Flora / Fauna – Kreisumweltamt, Stadt: USB, Bauordnungsamt, Liegenschaften, Planung

Ver-, Entsorgung – Kreiswasserwerke, Kreisumweltamt, Ruhrverband, Stadt: Stadtwerke, Ordnungsamt

Erschließung (Verkehrsaufkommen, Sicherheit, Lärm) – Polizei, Stadt: Ordnungsamt

Immissionsschutz Kreisumweltamt, Stadt: Ordnungsamt

Bodenschutz, Altlasten –Kreisumweltamt, Stadt: Ordnungsamt

Überwachungsverfahren

Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung der Auswirkungen der Maßnahme wird 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes vorgenommen. Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannt gewordene umweltrelevante, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartende Auswirkungen werden dann von der Monitoringstelle der Stadt hinsichtlich ihrer Erheblichkeit gesichtet. Dieses Ergebnis sowie eigene Erkenntnisse werden von der Monitoringstelle hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet und ggf. wird, soweit erforderlich und möglich, steuernd eingegriffen. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Zweite Überprüfung

Die zweite Überprüfung erfolgt ein Jahr nach weitgehendem Abschluss der Maßnahme (bauliche Umsetzung auf 80 % der Flächen), spätestens 10 Jahre nach Rechtskraft des Bauleitplanes. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lennestadt beabsichtigt mit der Änderung im Flächennutzungsplan die Darstellung einer gewerblichen Baufläche anstelle einer Fläche für die Landwirtschaft (ca. 2,5 ha) und anstelle eines Waldgebietes (ca. 0,15 ha). Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 2,65 ha. Parallel dazu wird ein Bebauungsplan mit der Zielsetzung der Ausweisung eines Industriegebietes aufgestellt.

Die Fläche wird derzeit als Wiese / Weide und Weihnachtsbaumschonung genutzt. Teilbereiche der Fläche sind derzeit durch Baumaßnahmen für das Gewerbegebiet Kaserne II in Mitleidenschaft gezogen worden. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird jedoch der ursprüngliche Zustand vorausgesetzt.

Das Planungsgebiet liegt auf einer Anhöhe oberhalb der B 55 Richtung Meschede.

Der Umweltbericht befasst sich mit den Auswirkungen der geplanten Industriegebietsnutzung auf die Schutzgüter Mensch / Lärm und Verkehr, Klima/Luft, Boden, Wasser, Tiere/Pflanzen, Landschaft und Kultur-/Sachgüter auf der Grundlage der § 1 und 2 BauGB.

Die Untersuchung erfolgte durch Inaugenscheinnahme des Plangebietes. Zur weiteren Informationsgewinnung wurden die LANUV-Informationssysteme sowie Schutzgebiets-Fachinformationen und eigene Unterlagen ausgewertet. Zusätzlich erfolgten mehrfach Kartiergänge in 2011 sowie 2014.

Es wurden keine wesentlichen oder nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bzw. ihre Wechselwirkung untereinander festgestellt.

Zur Kompensation des bilanzierten Eingriffs in Natur und Landschaft wird außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ca. 5,4 ha ehemaliger Fichtenwald in Laubwald umgewandelt.

Daher entstehen unter Berücksichtigung und Realisierung der genannten Kompensationsmaßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Planvorhaben.

Anlagen

Karte Bestand, 1: 1000, A3, Stand Februar 2015

Karte Planung, 1: 1000, A3, Stand Februar 2015